



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

18. Jahrgang | 19.11.2021 | Nummer 9



mühlenbecker land



Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie über Wahlbezirke/
Wahllokale für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021 Seite 2

Nichtamtlicher Teil

Impressum Seite 4

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie über
Wahlbezirke/Wahllokale für die Wahl des Landrates des
Landkreises Oberhavel am 28. November 2021

1. Am **28. November 2021** findet die Wahl des Landrates für den Landkreis Oberhavel statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet umfasst alle Gemeinden, Städte und das Amt des Landkreises Oberhavel.

Eine etwaig notwendig werdende **Stichwahl** findet am **12. Dezember 2021** im selben Zeitraum und Wahlgebiet statt.

2. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist in **folgende** 12 Urnen-Wahlbezirke eingeteilt:

OT Schildow

Wahlbezirk 01: Kita „An der Heidekrautbahn“, Franz-Schmidt-Straße 10,	barrierefrei
Wahlbezirk 02: Kita „Spatzenhaus“, Schillerstraße 25,	barrierefrei
Wahlbezirk 03: Europaschule am Fließ, Franz-Schmidt-Straße 5,	barrierefrei
Wahlbezirk 04: Hort „Kinderland“, Franz-Schmidt-Straße 5a,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 05: Restaurant „Kastanienhof“, Schillerstraße 1a,	nicht barrierefrei

OT Schönfließ

Wahlbezirk 06: Kita „Am Schloßpark, Dorfstraße 1,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 07: Jugendclub Bieselheide, Glienicker Chaussee 5,	nicht barrierefrei

OT Mühlenbeck

Wahlbezirk 08: Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Straße 73,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 09: Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25,	barrierefrei
Wahlbezirk 10: Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7,	barrierefrei

OT Zühlsdorf

Wahlbezirk 11: Mehrzweckraum, Dorfstraße 35a,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 12: Kita „Schneckenhaus“, Dorfstraße 7	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.10.2021 bis zum 07.11.2021 über-

Amtlicher Teil

sandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses, um 15.00 Uhr am Wahltage in den Briefwahl-Wahlbezirken zusammen:

Wahlbezirk 13: Verwaltung Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus II, (Neubau UG3, Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

Wahlbezirk 14: Verwaltung Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus I, (Rathaus Sitzungssaal), Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

Wahlbezirk 15: Hort „Mühlenbecker Land Kids“ (Cafeteria), Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

Wahlbezirk 16: Hort „Mühlenbecker Land Kids“ (Bauraum), Hauptstraße 19, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Landrates eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
(Ist für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.)
Der Stimmzettel muss von der Wählerin / von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag (bzw. ggf. am Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein sowie dem Einleger „Wegweiser zur Briefwahl“ zu entnehmen.

Amtlicher Teil

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 12. Dezember 2021 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 28. November 2021 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 28. November 2021 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal und zu den Briefwahlvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Mühlenbecker Land, den 18.10.2021

(Dienstsiegel)

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29.12.2021 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung gestellt. | Redaktionsschluss ist der 01.12.2021

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: gemeinde@muehlenbecker-land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedrukt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedrukt.com